

Satzung Stiftung Nazareth

Einleitung

Im Jahre 1877 ist in der Anstalt Bethel bei Bielefeld eine Brüderschaft gegründet worden, welche sich auf Grund eines Statuts vom 1. Januar 1885 als Westfälische Diakonenanstalt Nazareth korporiert hat. Dieser sind durch Landesherrlichen Erlass vom 14. Juni 1885 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Bisher nach den Satzungen vom 1. Januar 1885, 16. März 1894, 1. Dezember 1942, 30. Oktober 1972, 20. März 1987, 17. Juni 1994, 10. Dezember 1999, 1. Juli 2005, 18. September 2009 und 10. Dezember 2010 verwaltet, nimmt die Stiftung auf Grund des im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsrat der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth gefassten Beschlusses des Verwaltungsrates vom 11. März 2011 folgende Satzung an:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung hat den Namen "Stiftung Nazareth". Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Bielefeld-Gadderbaum.
2. Die Stiftung Nazareth bildet mit der Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Hoffnungstaler Stiftung Lobetal die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. In christlich-diakonischer Verantwortung ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Dienst christlicher Nächstenliebe zu fördern, der von den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stiftung wahrgenommen wird. Die Stiftung trägt insbesondere dazu bei, das diakonische Amt in der evangelischen Kirche zu fördern und zu gestalten. Für die Aus- und Weiterbildung von Diakonen, Diakoninnen und anderen diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und als Ort des gemeinsamen Lebens und Dienens der Gemeinschaft errichtet und unterhält die Stiftung Häuser der Begegnung und Bildung mit der Diakonenschule und weiteren Ausbildungsstätten. Die Stiftung errichtet, erweitert und unterhält auch ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und Dienste zur Betreuung und Förderung kranker und behinderter Menschen und der Altenhilfe. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Abhaltung von Gottesdiensten und Andachten und Angebote von Seelsorge in den Einrichtungen und Diensten.

Sie fördert auch die Zweckerfüllung der anderen zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel gehörenden Stiftungen.

4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke beschafft und an andere steuerbegünstigte Stiftungen oder Körperschaften mit der Auflage weitergibt, sie für einen Zweck einzusetzen der dem Satzungszweck der Stiftung entspricht.

§ 3 Vermögen und Einkünfte der Stiftung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen im Rahmen ihres Satzungszweckes anzunehmen.
3. Die Stiftung erfüllt ihre Satzungszwecke selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung tätig wird.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Kirchliche Zugehörigkeit der Stiftung

1. Die Stiftung Nazareth gehört auf Grund
 - a) der "Urkunde über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen" vom 25. November 1954 / 7. Februar 1955 sowie
 - b) der Änderung der "Errichtungsurkunde für die Anstaltsgemeinde der Zionskirche bei Bielefeld" aus dem Jahre 1892 und Bildung der Anstaltskirchengemeinde mit dem Namen "Zionsgemeinde" vom 1. Dezember 1954

zusammen mit der Stiftung Bethel und der Stiftung Sarepta als Anstaltskirchengemeinde mit den evangelischen Bewohnern und Bewohnerinnen des Kirchengemeindegebiets der Evangelischen Kirche von Westfalen (EkvW) an.

2. Die Stiftung ist auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt und in das Stiftungsverzeichnis der EkvW aufgenommen.
3. Die Stiftung ist über das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und damit einem anerkannten Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
4. Für die Unterhaltung der Zionsgemeinde (§ 5 der Änderung der "Errichtungsurkunde...") haftet die Stiftung mit der Stiftung Bethel und der Stiftung Sarepta gesamtschuldnerisch.

5. Die leitenden Personen in der Stiftung sollen dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 5 Die Einheit der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

1. Der Zusammenschluss der Stiftungen Stiftung Nazareth, Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta und Hoffnungstaler Stiftung Lobetal zu den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel hat den Zweck, die wirtschaftliche Einheit der Stiftungen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel auf der Grundlage ihrer geistlichen Einheit zu verwirklichen in gemeinsamer Planung, gemeinsamer Aufgabenstellung und gemeinsamer Finanzdisposition.
2. Die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel geben sich eine einheitliche Leitung:
 - a) Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stiftung Nazareth sind zugleich Mitglieder der Verwaltungsräte der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Nazareth sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung Bethel, des Vorstandes der Stiftung Sarepta und des Vorstandes der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
Der Vorstand leitet die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.
3. Jede der vier Stiftungen hat unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen und auch dieser Satzungsbestimmungen für den Unterhalt der Stiftungen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrem gesamten Vermögen einzutreten. Ausgenommen davon bleibt das für die Versorgung der Diakonissenschaft Sarepta und der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth zweckgebundene Vermögen.

§ 6 Die Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- A. der Verwaltungsrat
- B. der Vorstand
- C. die Direktion

A. Der Verwaltungsrat

§ 7 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern.
2. In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Repräsentanten des öffentli-

chen und wirtschaftlichen Lebens, fachliche Beratungsmöglichkeit des Vorstandes sowie Mitverantwortung der Mitarbeiterschaft zum Ausdruck kommen.

3. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat wird durch Zuwahl begründet. Eine Amtsperiode der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Für Mitarbeitervertreter/innen im Verwaltungsrat beträgt die Amtszeit vier Jahre, sofern die/der Vertreter/in nicht vorzeitig aus dem Mitarbeiterverhältnis oder aus ihrer/seiner diakonischen Gemeinschaft ausscheidet. Wiederwahl ist möglich. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet die Mitglieder aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat bestellt die einzelnen Vorstandsmitglieder und auch die/den Vorstandsvorsitzende/n, die/der Pastor/in sein soll, sowie deren/dessen Stellvertreter/in auf Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung des § 10.

Wenn nach Aufforderung zu einem Vorschlag oder nach Abweisung eines vorgelegten Vorschlags nicht innerhalb von drei Monaten wiederum ein Vorschlag vorgelegt wird, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, aus eigener Initiative heraus die Bestellung vorzunehmen.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt der Verwaltungsrat besondere Vertreter/innen im Sinne von § 30 BGB. Vertretungsvollmachten nach § 11 Ziff. 2 bedürfen seiner Einwilligung.
3. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder des Beirates der Freunde und Förderer nach § 18.
4. Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes.

Der Verwaltungsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Stiftung einsehen und prüfen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates (Gremium der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth, vgl. § 13 Ziff. 4) entscheidet er in seiner jeweils nächsten Sitzung.

5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Bestätigung der Finanz- und Investitionsplanung des Vorstandes für die Stiftung, die jeweils bis zum 15. Dezember für das folgende Jahr vorgelegt werden muss, überwacht die Jahresrechnungslegung, welche mit einem Bericht der/des nach Beschluss des Verwaltungsrates als Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) jeweils bis zum 31. Juli des folgenden Jahres vorzulegen ist, und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Vorstandsbeschlüsse über die Inangriffnahme neuer Arbeitsbereiche oder die Lösung aus bisherigen Arbeitsbereichen der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

7. Auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit der 3/4-Mehrheit des Gemeinschaftsrates entscheidet der Verwaltungsrat über Satzungsänderungen sowie über die etwaige Auflösung der Stiftung.
8. Der Verwaltungsrat vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahl gilt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Verwaltungsrat soll viermal im Jahr zusammentreten. Er kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von drei Verwaltungsratsmitgliedern, vom Vorstand oder dem Gemeinschaftsrat schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt wird. Der Verwaltungsrat berät in der Regel in Gegenwart der Vorstandsmitglieder.
3. Der Verwaltungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstag abgesandt werden.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber die Zustimmung von sieben Mitgliedern, erforderlich. Bei Beschlüssen über Einsprüche der/des Vorstandsvorsitzenden oder des Gemeinschaftsrates, über Zuwahlen von Verwaltungsratsmitgliedern sowie über Bestellungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine etwaige Auflösung der Stiftung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates.
5. In besonderen Fällen kann die/der Vorsitzende den Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten - jedoch nicht solche, bei denen es gemäß Abs. 4 S. 4 einer 3/4-Mehrheit bedarf - zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder erforderlich, und die Zustimmung muss innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung der/des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung wird in der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung zu Protokoll genommen.
6. Für den Fall, dass an den Verwaltungsrat vor seiner Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Entschließungen des Gemeinschaftsrates oder des Beirates herangetragen werden, soll er diese in seine Beratungen einbeziehen.

7. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Vorstandes in Abschrift zugesandt.
8. Der Verwaltungsrat setzt im Übrigen seine Geschäftsordnung selbst fest. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen regelt.

B. Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Mitgliedern. Zu den besonderen Aufgaben der/des „Vorsitzenden des Vorstandes der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel“ gehört die Repräsentation der in den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zusammengeschlossenen Stiftungen nach außen.
Ein Mitglied mit theologischer, diakonischer Kompetenz wird auf gemeinsamen Vorschlag des Schwesternrates (Gremium der Sarepta Schwesternschaft) der Sarepta Schwesternschaft und des Gemeinschaftsrates der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth bestellt. Die anderen Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes bestellt.
2. Die Amtsperiode der Mitgliedschaft im Vorstand beträgt fünf Jahre. Im Einzelfall kann bei der Bestellung eine kürzere Amtszeit festgelegt werden. Wiederbestellung ist möglich, ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund. Die Mitgliedschaft endet vorzeitig dann, wenn für ein Vorstandsmitglied das Dienstverhältnis mit der Stiftung endet.

§ 11 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden unter der Bezeichnung "v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel - Stiftung Nazareth - Der Vorstand" von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben.
2. Die Stiftung kann auch durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer/einem Bevollmächtigten vertreten werden. Die Bevollmächtigung geschieht durch Vorstandsbeschluss bei Einwilligung durch den Verwaltungsrat.
3. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter/innen sowie von Bevollmächtigten nach außen dient eine Bescheinigung der Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit
 - (1) der Stiftung Bethel
 - (2) der Stiftung Sarepta
 - (3) der Stiftung Nazareth
 - (4) der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel den Vorstand für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung.

Er bestimmt die Zielrichtung für die diakonische Aufgabenerfüllung in den Einrichtungen der Stiftung und bestätigt die Zielsetzung in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Er bestimmt die Richtlinien der Personalpolitik.

Er stellt die Finanz- und Investitionsplanung für die Stiftung auf und trifft innerhalb des ihm vom Verwaltungsrat genehmigten Rahmens die wichtigen Finanzdispositionen.

Er stellt die Jahresabschlüsse nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 264 ff. HGB auf. Diese sind unter Einbeziehung der Buchführung durch eine/n nach Beschluss des Verwaltungsrates bestellte/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung ist nach den allgemeinen für die Jahresabschlussprüfung geltenden Grundsätzen durchzuführen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes der EKvW sind dabei zu beachten.

2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete zu beauftragen. Er legt mit Einwilligung des Verwaltungsrates den Geschäftsbereich der Mitarbeiter/innen fest, die die Stellung einer/eines besonderen Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB haben.

Er kann auch einzelne leitende Mitarbeiter/innen mit der selbständigen Bearbeitung bestimmter Geschäftsgebiete beauftragen.

§ 13 Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Er wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Zur Beschlussfassung ist in allen Fällen die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
3. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt; sie wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern sowie der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abschrift zugesandt.
4. Gegen Beschlüsse des Vorstandes stehen Einspruchsrechte an den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung zu:

- a) der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, wenn gegen ihre/seine Stimme Entscheidungen getroffen werden, die Grundsatzfragen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel berühren,
- b) dem Gemeinschaftsrat, wenn Entscheidungen getroffen werden, durch die nach seiner Auffassung die Eigenständigkeit der Gemeinschaft (§ 17) in unzumutbarer Weise verletzt wird.

C. Die Direktion

Die Stiftungen Stiftung Sarepta und Stiftung Nazareth bestellen eine gemeinsame Direktion.

§ 14 Zusammensetzung der Direktion

1. Zur Direktion gehören:
 - a) bis zu vier auf gemeinsamen Vorschlag der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und der Sarepta Schwesternschaft vom Vorstand berufene Mitglieder. Die Mitglieder sollen zum Zeitpunkt ihres Dienstantritts Mitglied in einer Gemeinschaft des Kaiserswerther Verbandes, des Verbandes Evangelischer Diakonen-, Diakoninnen und Diakonatsgemeinschaften in Deutschland e. V. oder des Zehlendorfer Verbandes sein,
 - b) der/die Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth sowie eine Leitende Schwester der Sarepta Schwesternschaft mit beratender Stimme.
2. Die Amtsperiode der nach Ziff. 1. a) aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder in der Direktion beträgt fünf Jahre, sofern nicht im Einzelfall bei der Berufung eine kürzere Amtszeit festgelegt wird. Die Berufung nach Ziff. 1 a) endet dann, wenn das berufene Mitglied aus der Gemeinschaft nach Ziff. 1. a) S. 2 ausscheidet. Bei beratenden Mitgliedern richtet sich die Dauer der Amtsperiode nach den Regelungen in den Ordnungen der Sarepta Schwesternschaft sowie der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth.

Wiederbestellung ist möglich. Ebenso die Abberufung aus wichtigem Grund.

§ 15 Aufgaben der Direktion

1. Die Direktion führt im Rahmen der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien und Vorgaben die laufenden Geschäfte der Stiftung unter Wahrung der besonderen Rechte der Personengemeinschaften. Sie koordiniert die Belange der Stiftung mit denen der Gemeinschaft (§ 17). Die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Direktion wird im Einzelnen durch eine Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Direktion trifft jeweils im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeinschaft die Entscheidung über Veränderungen in der Gestaltung der Versorgung der Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft und über die Anlage verfügbarer, für die Versorgung zweckbestimmter Ver-

mögenswerte. Sofern aus diesen Entscheidungen nachhaltige oder größere einmalige finanzielle Verpflichtungen für die Stiftungen Stiftung Bethel, Stiftung Sarepta, Stiftung Nazareth und Hoffnungstaler Stiftung Lobetal erwachsen, bedürfen sie der Einwilligung des Vorstandes.

§ 16 Arbeitsweise der Direktion

1. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz in der Direktion werden vom Vorstand benannt.
2. Die Direktion tritt in der Regel wöchentlich zusammen. Sie kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden; dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn es von zwei ihrer Mitglieder oder nach Beschluss des Gemeinschaftsrates schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt wird.
3. Die Direktion wird von ihrer/ihrer Vorsitzenden eingeladen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Über die Beschlüsse der Direktion wird eine Niederschrift geführt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet und allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

§ 17 Die Leitung der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth und deren Mitwirkung in den Stiftungen der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel

1. Die Personengemeinschaften, die Diakonische Gemeinschaft Nazareth und die Sarepta Schwesternschaft, sind ein besonderes Wesensmerkmal der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel mit ihrer je eigenen Prägung. Sie haben laut Zweck dieser Satzung und ihrer Ordnungen u. a. im Bereich Personal und Bildung im Verbund der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren besonderen Auftrag.

Die Mitglieder der Gemeinschaften gestalten das Profil der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der gesamten v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel im Zusammenwirken mit der Mitarbeiterschaft verantwortlich mit.

Mit ihren Gemeinschaften beteiligen sie sich an der Weiterentwicklung der Arbeitsfelder in Sarepta und Nazareth und der Gestaltung des Stiftungsverbundes im Bereich der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Darum sind die Personengemeinschaften von den Organen der Stiftungen an entsprechenden Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen zu beteiligen.

2. Die Gemeinschaft ist eigenständig in der Gestaltung ihres gemeinschaftlichen Lebens und in der Verwaltung der zu diesem Zweck im Rahmen der Finanzplanung zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Die Gemeinschaft kann Aufgaben im Bereich der Stiftung übernehmen. Die dazu erforderlichen Vollmachten werden von der Direktion im Einvernehmen mit dem Vorstand erteilt. Bei Aufgaben im Verbund der vier Stiftungen erteilt der Vorstand im Einvernehmen mit der Direktion erforderliche Vollmachten.

Die Gemeinschaft gibt sich eine Ordnung. Das Leitungsorgan der Gemeinschaft ist der Gemeinschaftsrat. Die Ordnung der Gemeinschaft wird bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates hinterlegt.

3. Der Diakonischen Gemeinschaft Nazareth steht gemeinsam mit der Sarepta Schwesternschaft für den Sitz eines Verwaltungsratsmitglieds das Nominierungsrecht und für den Sitz einer Mitarbeitervertreterin/eines Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat (§ 7) das Wahlrecht zu.
4. Der Gemeinschaftsrat der Stiftung Nazareth und die Direktion der Stiftung Nazareth arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Über die Form der Zusammenarbeit sowie die Absicherung der inhaltlichen, personellen und organisatorischen Gestaltungsfreiheiten der Personengemeinschaften werden zwischen dem Gemeinschaftsrat und der Direktion verbindliche Vereinbarungen getroffen.
5. Der Gemeinschaftsrat hat Anspruch auf Einsichtnahme in die vom Vorstand zu erstellende Jahresrechnung, den Wirtschaftsprüfungsbericht und die Bilanz. Vor der Aufstellung der Finanz- und Investitionsplanung ist der Gemeinschaftsrat regelmäßig zu informieren und zur Stellungnahme durch Beschluss zu beteiligen.
6. Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über den Einsatz der Mitglieder der Gemeinschaft und die Entwicklung in den Arbeitsfeldern der beiden Stiftungen Stiftung Nazareth und Stiftung Sarepta vor.
7. Veränderungen und Planungen im Blick auf die Personalarbeit und vertragliche Gestaltung bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.

Die Direktion legt dem Gemeinschaftsrat regelmäßig Berichte über die Entwicklung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung vor.

8. Dem Gemeinschaftsrat ist vor der endgültigen Beschlussfassung über Veränderungen und Planungen im Blick auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung Gelegenheit zur Stellungnahme durch Beschluss zu geben.
9. Entscheidungen der Stiftungsorgane über die Aufnahme neuer Arbeiten in der Erfüllung der Stiftungszwecke und über wesentliche Veränderungen in den Vermögenswerten bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsrates.
10. Die zwei Gemeinschaften nehmen ihren Auftrag und ihre Mitwirkung in den vier Stiftungen in verbindlicher Kooperation wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig in ihrer Aufgabenerfüllung. Über die Art und Weise der Kooperation treffen die Gemeinschaften verbindliche Vereinbarungen und entsprechende Regelungen in ihren Ordnungen.

§ 18 Der Beirat der Freunde und Förderer

1. Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Pflege des Interesses eines weiten Öffentlichkeitskreises für die Arbeit in den Einrichtungen

der Stiftung, wird ein Beirat der Freunde und Förderer gebildet. Die Mitglieder des Beirates werden vom Verwaltungsrat berufen.

2. Die Mitglieder im Beirat der Freunde und Förderer der Stiftung Nazareth sind zugleich Beiratsmitglieder der Stiftung Bethel, der Stiftung Sarepta und der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal.
3. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Die Versammlungen des Beirates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Der Beirat berät die Organe der Stiftung und erteilt ihnen Anregungen für die Fortführung ihrer Arbeit. Mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können Entschlüsse gefasst werden, auf die die Organe der Stiftung in der nächsten Beiratsversammlung Antwort geben.
4. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 30 Kalendertage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder abgesandt werden.
5. Vor Beschlüssen des Verwaltungsrates über Satzungsänderungen oder die etwaige Auflösung der Stiftung ist der Beirat zu hören.

§ 19 Vergütungen an Mitglieder der Organe Ausschluss von Vermögensvorteilen

1. Vorstandsmitglieder sowie besondere Vertreter/innen erhalten außer den Bezügen aus ihren Dienstverträgen keine weiteren Zuwendungen.
2. Mitglieder des Verwaltungsrates und Mitglieder des Beirates, die ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Mitgliedern des Verwaltungsrates und Mitgliedern des Beirates können Einzelhonorare für ihre berufliche Tätigkeit, soweit sie vom Vorstand auf Grund besonderer Verträge in Anspruch genommen wird, gezahlt werden. Alle Einzelverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und mit Mitgliedern des Beirates und/oder mit den von diesen beherrschten Firmen wie auch anderen ihnen im Sinne des Körperschaftssteuerrechts nahe stehenden Personen bedürfen jedoch der Einwilligung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters. Alle anderen Verträge mit dem vorstehend bezeichneten Personenkreis bedürfen der Einwilligung des Verwaltungsrates.
4. Zuwendungen von Vermögensvorteilen oder Anteile aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung dürfen Mitgliedern der Organe und Beiratsmitgliedern nicht gewährt werden.

§ 20 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

§ 21 Auflösung der Stiftung

1. Sollte die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich werden oder die Stiftung aus einem anderen Grund aufhören zu bestehen, so beschließt der Verwaltungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibenden Stiftungsvermögens. Eine Änderung des Zwecks oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens darf immer nur im Rahmen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke der Stiftung erfolgen.
2. Für die Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist die Einwilligung des Finanzamts einzuholen. Wird die Einwilligung versagt, so hat der Verwaltungsrat neu zu beschließen; bleibt er bei seinem bisherigen Beschluss, so darf die Verwendung des Vermögens erst dann erfolgen, wenn die Zahlung der fällig werdenden Steuern an das Finanzamt sichergestellt ist.

§ 22 Auslegungsgrundsatz

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
2. Die satzungsgebenden Organe sind verpflichtet, dasjenige, was nach Abs. 1 Geltung hat, in gebotener Form, mindestens in Schriftform, festzuhalten.

§ 23 Inkrafttreten, Überleitungsbestimmungen

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, am 1. April 2011 in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Januar 2011.

Bielefeld, 11. März 2011

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel -
- Stiftung Nazareth -
- Der Verwaltungsrat - -

- Stiftung Nazareth -
- Der Vorstand -

Dr. Ingeborg von Schubert Klaus Winterhoff

Ulrich Pohl Bernward Wolf